Öko & Plan
Landschaftsplanung Dr. Simon
Büro für Landschaftsplanung, Ökologie & Umweltberatung Dr. Simon

Dr. Bernd Simon
-Dipl.-Biologe-
Plossig - Im Winkel 4
06925 Annaburg
☎ 035 386 - 23 761
Dr.Bernd.Simon@t-online.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

(Basisdatenerhebungen 2018/19)

zum Vorhaben

Photovoltaikanlage Weinbergstraße Prettin

Bericht

Arbeitsstand
30.09.2019
(Redaktionelle Bearbeitung 15.02.2021)

Bearbeiter
Dipl.-Biologe Dr. Bernd Simon

+++ Auftraggeber +++

Braun Anlagenbau GmbH
Prettin – Axiener Str. 1 - 06925 Annaburg

VERZEICHNISSE

KURZFASSUNG DER ERGEBNISSE 3

0. VORHABEN UND UNTERSUCHUNGSUMFANG 4

1. EINGRIFFSVORHABEN UND FACHLICHE GRUNDLAGEN 5

1.1. EINGRIFFSVORHABEN AUS ARTENSCHUTZFACHLICHER SICHT 5
1.2. FACHLICHE GRUNDLAGEN U. VORGEHENSWEISE 6

2. RELEVANZPRÜFUNG 7

2.1. GRUNDLAGEN ZU ARTVORKOMMEN IM EINGRIFFSRAUM 7
2.2. ERGEBNISSE DER ARTERFASSUNGEN U. RECHERCHEN 8
2.3. ZEITLICHE EMPFINDLICHKEITEN UND RÄUMLICHE BETROFFENHEITEN 9

3. KONFLIKTANALYSE UND KONFLIKTMINIMIERUNG 11

3.1. ALLGEMEINE ARTBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR KONFLIKTVERMEIDUNG 11
3.1.1. Grundsätze 11
3.1.2. Vermeidungsmaßnahmen 11
3.1.2.1. Arten nach FFH-Richtlinie (Anhang II/IV) 11
3.1.2.2. Arten nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I) 11
3.1.2.3. Arten nach Bundesartenschutz-Verordnung Anl. 1 Sp. 3 11
3.1.2.4. Arten nach EG-(Artenschutz)Verordnung Anhg. A 12
3.1.2.5. Weitere ausgewählte Brutvogelarten (Rote Liste) 12
3.1.3. CEF-Maßnahmen für EU-rechtlich geschützte Arten 13
3.2. ARTSPEZIFISCHE PRÜFUNG DER EINGRIFFSWIRKUNGEN 14
3.2.1. Arten nach FFH-Richtlinie Anhg. II/IV 15
3.2.2. Arten nach EU-Vogelschutzrichtlinie Anhg. I 16
3.2.3. Arten nach EG-Artenschutz-VO Anhg. A 16
3.2.4. Arten nach BArtSchV Anl. 1 Sp. 3 16
3.2.5. Weitere ausgewählte Brutvogelarten (Rote Liste) 17
3.3. ZUSÄTZLICHE KOMPENSATIONSMAßNAHMEN 18

4. ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFERGEBNISSE 19

5. QUELLEN U. LITERATUR 20

ABB. 1: ÜBERPLANTER BEREICH S-TEIL 4
ABB. 2: ÜBERPLANTER BEREICH N-TEIL 4
ABB. 3: ABGRENZUNG DES PLANUNGSRAUMES 5
ABB. 4: ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES ZU ARTERFASSUNGEN 2018 6
ABB. 5: BEREICHE MIT BESONDERER KONFLIKTERWARTUNG (SCHEMATISCH) 10

ÜBERSICHT 1: AUFLISTUNG DER IM BETRACHTUNGSRAUM VORKOMMENDEN STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN 8
ÜBERSICHT 2: TYPISIERUNG DES ARTSPEZIFISCHEN KONFLIKTPOTENTIALS (BIOLOGISCHER BEZUG, ARTSPEZIFISCH SENSIBLE ZEITRÄUME, RÄUMLICHE BETROFFENHEIT) 9
ÜBERSICHT 3: ALLGEMEINE ARTBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR KONFLIKTVERMEIDUNG 12
ÜBERSICHT 4: BASIS ZUR ERMITTLUNG DES UMFANGES IM HABITATERSATZ FÜR ZAUNEIDECHSEN 13
ÜBERSICHT 5: CEF-MAßNAHMEN FÜR EU-RECHTLICH GESCHÜTZTE ARTEN ZUR SCHAFFUNG VON HABITATERSATZ 13

Kurzfassung der Ergebnisse

Artenschutzfachliche Vorhabenswirkungen

- Um- und Überlagerung oder Verdichtung von Bodensubstrat; Entnahme von Steinen
- Freilegen von Verstecken, Erschütterungen und Vibrationen, Störung durch Bewegung
- Überbauung / Überschirmung vorhandener Vegetation (z.T. auch Freistellen durch Entbuschung)

Relevanzprüfung

- Sommervogelbestand aus 14 Arten (dav. 1x EG-VO Anh. A)
- → dav. unmittelbar betroffen: keine [sonstige Arten mit unmittelbarer Betroffenheit: Bachstelze, Hausrotschwanz]
  → besonders sensible Zeit 01.03.-31.07. (Brutzeit)
- Nachweis 1 Reptilienart (1x FFH-Richtlinie der EU Anh. IV)
  → dav. unmittelbar betroffen: Zauneidechse
  → besonders sensible Zeit 01.03.-31.07. (Paarung, Reproduktion) sowie 01.10.-31.03. (Winterruhe)

Konfliktanalyse – Allgemeine artbezogene Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen

- Bauzeitanpassung
  - Keine Eingriffe an Fortpflanzungsstätten während der Reproduktionszeit der Zauneidechse
    → keine Erdarbeiten, kein Abriss / Beräumen von Teilen im Zeitraum 01.03.-31.07.
  - Keine Eingriffe an Ruhestätten während der Zeit der Winterruhe der Zauneidechse
    → keine Erdarbeiten, kein Abriss / Beräumen von Teilen im Zeitraum 01.10.-31.03.
  - Keine Eingriffe an Neststandorten zzgl. artspezifisch sensibler Zone in der Vogel-Brutzeit
    → kein Abriss / kein Rückschnitt der Vegetation im Zeitraum 01.03.-31.07.
- Risikomanagement
  - Eingriffe in Strukturen mit Zauneidechsen-Vorkommen nur in kontrollierter Form
    → Erdarbeiten sowie Abriss / Beräumen von Teilen nur unter fachlicher Begleitung.

CEF-Maßnahmen / Kompensation

- Vorgezogene Schaffung von Habitatersatz für betroffene Vorkommen der Zauneidechse
  → Schaffen von 2 Ersatzverstecken (Stein/Holz/Sand) Mindestgröße von 2 m^2 / 1,0 m^3.
- Anbringen von je 2 Nisthilfen für Bachstelze und Hausrotschwanz sowie 1 für Turmfalken.

Konfliktanalyse – Artspezifische Prüfung der Beeinträchtigungen

Verbleibende Beeinträchtigungen

- Restrisiko an baubedingten Verlusten von Zauneidechsen in unerkannten Verstecken
- Ausweichzwang für Zauneidechsen während der Bauphase
- Verluste in der örtlichen Strukturvielfalt (Versteckelemente, Bodenblößen, Gehölze)

Zulässigkeit / Verbotstatbestände:

- Mit CEF-Maßnahme keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- Sicherung der ökologische Funktion beeinträchtigter / zerstörter Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen und betroffener Vogelbrutstätten im räumlichen Zusammenhang.

Ausnahmeprüfung / Verbleibender Kompensationsbedarf

- Artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren erscheinen nicht erforderlich.
- Weiterhin erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen gegenüber verbleibender Eingriffswirkungen durch Strukturverluste sind im Rahmen der allgemeinen Eingriffs-bilanzierung abzuarbeiten.

Fazit

Für das Vorhaben ist unter Vorbedingungen die artenschutzrechtliche Zulässigkeit zu erwarten; Ausnahmeverfahren nach BNatSchG bzw. FFH-RL sind nicht erforderlich.

0. Vorhaben und Untersuchungsumfang

Vorhaben

„Photovoltaikanlage Weinbergstraße Prettin“

Vorhabensträger ist die

Braun Anlagenbau GmbH Prettin – Axiener Str. 1 - 06925 Annaburg

Die überplante Fläche (B-Plan) ist ca. 7.300 m² groß. Sie hat einen regelmäßigen Zuschnitt und wird teilweise von Bausubstanz benachbarter Flurstücke begrenzt. Es ist nun beabsichtigt, eine Freiflächenphotovoltaikanlage (PVA) < 750 KWp zu errichten. Die genaue Lage des Vorhabens, Angaben zu Bauwerk und Ablauf der Baumaßnahmen sind den technischen Planungsunterlagen des Antragstellers zu entnehmen. (PROJEKTLOGISTIK WILLE UG, 2018)

Abb. 1: Überplanter Bereich S-Teil

Fotos: <03.05.18 03.05.18>

Abb. 2: Überplanter Bereich N-Teil

Untersuchungsumfang

Lt. Vorgabe sind zum Vorhaben naturschutzfachliche Begleituntersuchungen mit Erstellung eines Artenschutzbeitrages nötig, wobei insbesondere auf die Betroffenheit von streng und besonders geschützten Arten der Vögel, Reptilien und Amphibien einzugehen ist und artbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu treffen sind, die eine Berührung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG insbesondere während der Bautätigkeit ausschließen.

Dazu sind folgende Daten zu erheben:

obligatorisch:

1. ***Brutvögel*** - biotoptypische Arten (März bis Juni)
2. ***Reptilien*** - insbes. Zauneidechse (April bis Juli; Nachkontrolle Sept.)
3. ***Sonstige*** - insbes. Amphibien, Fledermäuse (Präsenzprüfung)

fakultativ:

4. ***Weitere Faunenelemente***

Erfassungen im Freiland: *Stand: 30.09.2019*

Das Büro Öko & Plan - Landschaftsplanung, Ökologie und Umweltberatung Dr. Simon wurde mit den notwendigen Datenerhebungen sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beauftragt.

1. Eingriffsvorhaben und fachliche Grundlagen

1.1. Eingriffsvorhaben aus artenschutzfachlicher Sicht

Für die Nutzung als PVA muss die Fläche vorab saniert werden; das umfasst:

- Beräumungsarbeiten unterschiedlicher Art
- Einebnen von Aufschüttungen und Auffüllen von Bodensenken
- Entnahme von einzelnen Gehölzen und von Teilen der Bodenvegetation

Auf die Fläche des ca. 7.300 m² großen Geltungsbereiches entfallen 5.740 m^2 überbaute Fläche, die wie folgt genutzt werden soll:

- ca. 3.600 m² Fläche für PVA (Solarelemente) einschließlich aller Nebenanlagen
- ca. 340 m² Abstandsfläche innere Erschließung (Wartungsstraße)
- ca. 1.800 m² sonstige befestigte Flächen zwischen den Modulreihen.

Die PVA soll als erdgebundene Photovoltaikanlage errichtet werden. Die Anordnung der Modultische erfolgt in parallelen Reihen. Die Oberkante der Module liegt bei ca. 2,7 m über Geländeniveau. Die Blendfreiheit wird durch entsprechende Zertifikate nachgewiesen.

Darüber hinaus ist eine kombinierte Trafo / Übergabestationen erforderlich. Die geplanten Wechselrichter werden an den Unterkonstruktionen der Solarmodule angebracht.

Eine zusätzliche Versiegelung im Bereich der Photovoltaikanlagen erfolgt nur dort, wo die Stützen in den Boden gerammt werden und eventuell für die Trafostationen. Die restliche Bodenfläche bleibt offen oder wird freigelegt. Die Freiräume zwischen den einzelnen Reihen und die Flächen unter den Modultischen bleiben unversiegelt, soweit sie nicht schon versiegelt sind. Dort wo noch keine Befestigungen vorhanden sind, werden entsprechende Wartungstrassen aus Recyclingmaterial angelegt.

Die Gesamtanlage wird mit einen 2,0 m hohen Zaun mit Übersteigschutz versehen. Die PVA wird in mehreren Abschnitten durch niedrig wachsende Gebüsche eingegrünt.

(PROJEKTLOGISTIK WILLE UG, 2020)

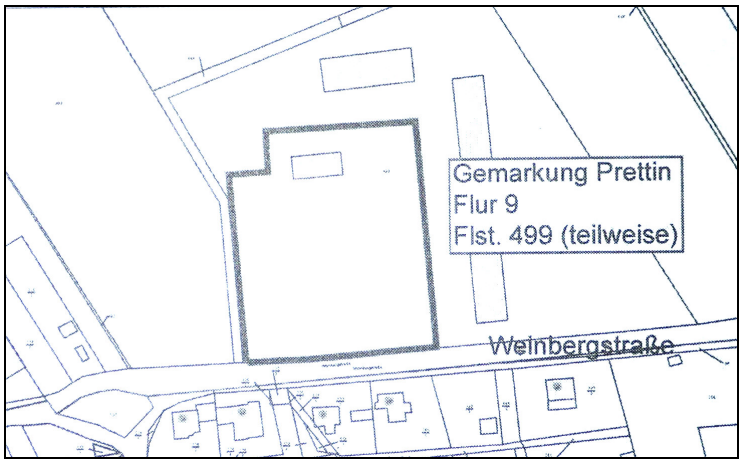

Abb. 3: Abgrenzung des Planungsraumes

Quelle: Amtsblatt Stadt Annaburg 05/2018

Als Baubeginn für bauvorbereitende Maßnahmen ist das erste Halbjahr 2021 vorgesehen. Die eigentliche Bauausführung ist voraussichtlich im Herbst bzw. Winterhalbjahr 2021 geplant. Nach Abschluss der Arbeiten werden Baustellenrichtung und Nebenanlagen zurückgebaut.

1.2. Fachliche Grundlagen u. Vorgehensweise

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält die Vorgabe, dass die ***‚streng geschützten Arten'*** entsprechend ***Anhang IV der FFH-Richtlinie***, der ***EG-VO*** *(Anhang A)* sowie der ***BArtSchV*** *(Anlage 1, Spalte 3)* bei Planungen besonders zu berücksichtigen sind. Hinzu kommen die Arten der ***EU-Vogelschutzrichtlinie*** *(insbes. Anhang I)*.
Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag nimmt Bezug auf die aktuell (oder historisch) im Land Sachsen-Anhalt vorkommenden Arten. Eine ***landeseinheitliche Artenliste*** (RANA, 2018) verfolgt das Ziel, eine einheitliche Basis für die im Rahmen von Eingriffsvorhaben in Sachsen-Anhalt zu erarbeitenden „Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge" zu schaffen.

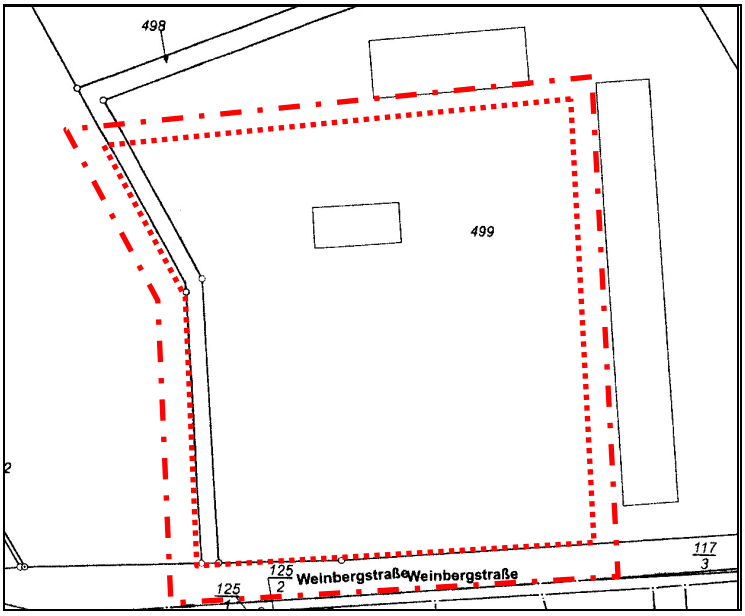

Abb. 4: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes zu Arterfassungen 2018

(Darstellung in Lageplan des Vorhabensträgers; Stand: 05/2018)

Grenze Erfassungsraum – Vögel

Grenze Erfassungsraum – Sonstige

Grundlagendaten sind auf Basis aktueller Erhebungen - Stand 30.09.2019 - wie folgt dokumentiert:

- Brutvögel (unter besonderer Beachtung von Arten der EU-VSRL, insbes. Arten nach Anhang I, sowie Arten der der Roten Liste Sachsen-Anhalt [LAU 2020])
- Kriechtiere (unter besonderer Beachtung der Zauneidechse)
- Präsenzprüfung zu Lurchen & Fledermäusen

Rechtsbezug zur artenschutzrechtlichen Betrachtung bilden BNatSchG § 44 „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten" sowie § 45 „Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen"; insbesondere:

Zugriffsverbote (BNatSchG §44 Abs.1 Nr.1-4)

1. Verbot der Verletzung / Tötung (BNatSchG §44 Abs.1 Nr.1) - Tötungsverbot
   Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen das Verbot verstoßen wird,
   wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
   - Tötung / Verletzung von Individuen nicht zweifelsfrei ausräumbar → *Ausnahmeverfahren*
2. Verbot der erheblichen Störung (BNatSchG §44 Abs.1 Nr.2) - Störungsverbot
   Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen das Verbot verstoßen wird,
   wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
   - Erheblichkeit der Störung u./o. Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht zweifelsfrei ausräumbar; u./o. Vermeidung einer erheblichen Störung durch Schutzmaßnahmen nicht zweifelsfrei prognostizierbar → *Ausnahmeverfahren*
3. Verbot der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BNatSchG §44 Abs.1 Nr.3) – Zerstörungsverbot Fauna
   Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen das Verbot verstoßen wird,
   Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
   - Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zweifelsfrei ausräumbar bzw. nicht zweifelsfrei prognostizierbar ob ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird → *Ausnahmeverfahren*

2. Relevanzprüfung

2.1. Grundlagen zu Artvorkommen im Eingriffsraum

Arten nach FFH-Richtlinie (Anhang IV)

Von der ***Zauneidechse*** wurde im Betrachtungsraum nach zielgerichteter Suche nur in 2 Fällen je 1 Alttier nachgewiesen. Geeignete Habitate bietet die gesamte Fläche, insbesondere aber Bereiche mit Steinen und anderen Ablagerungen. Die nachgewiesenen Vorkommen der Zauneidechsen beschränken sich auf letztgenannte Bereiche. In Anbetracht der Habitatansprüche der Art ist nicht auszuschließen, dass sich auch im unmittelbaren Eingriffsbereich Reproduktionsstätten befinden, die allerdings nicht punktuell bekannt sind und deren Lage sich auch jahrweise ändern kann. Weiterhin ist in diesen Bereichen auch eine Überwinterung möglich.

Potential: Von Arten, deren Habitatansprüche (betr. Sommerlebensraum; Überwinterung) im Planungsraum erfüllt werden, sind im weiteren Umfeld der Fläche zumindest Vorkommen der ***Wechselkröte*** bekannt. Die vorliegenden Erfassungen ergaben jedoch keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen der Art mit Bezug zum Planungsraum; auch fehlen Gewässer im Planungsraum komplett.

Arten nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)

Brutvorkommen von Arten nach Anh. I EU-Vogelschutzrichtlinie sind aktuell auf der Eingriffsfläche nicht vorhanden.

Potential: Unter den weiteren Arten halboffener Habitatstrukturen sind Brutvorkommen des ***Neuntöters*** möglich, der im Umfeld regelmäßig nachgewiesen wurde. Die vorliegenden Erfassungen ergaben jedoch keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen der Art mit bis in den Planungsraum reichendem Streifgebiet.

Arten nach EG-(Artenschutz)Verordnung (Anhang A)

Der ***Turmfalke*** ist Nahrungsgast im Betrachtungsraum und nutzt die vegetationsarmen Flächen und andere Strukturen in offenen Bereichen als Nahrungshabitat. Sein Brutplatz liegt außerhalb des Planungsraumes (Baum- und Gebäudebrüter in Feldflur bzw. Siedlungsraum; auf vorhandene Nester, geeignete Nischen oder Nisthilfen angewiesen) – er ist aber als potentieller Brutvogel einzustufen. Die Art ist Standvogel und ganzjährig im Brutgebiet.

Arten nach Bundesartenschutz-Verordnung (Anlage 1 Sp. 3)

Brutvorkommen von Arten nach Bundesartenschutz-Verordnung (Anlage 1 Sp. 3) sind aktuell auf der Eingriffsfläche nicht vorhanden.

Weitere ausgewählte Brutvogelarten

Als typische Gebäudebrüter kommen ***Bachstelze*** und ***Hausrotschwanz*** mit Brutvorkommen im Planungsraum vor. Jeweils 1 Brutpaar siedelt unter dem Schleppdach des innerhalb des Planungsraumes stehenden Gebäudes. Beide Arten sind Zugvogel und nur zwischen März und September (ggf. Oktober) im Brutgebiet.

Auflistung der zu erörternden Arten mit Vorkommen im Betrachtungsraum → vgl. Übersicht 1 (S. 8)
Artspezifische Konfliktschärfe (sensible Zeiträume, räumliche Betroffenheit) → vgl. Übersicht 2 (S. 9)

2.2. Ergebnisse der Arterfassungen u. Recherchen

Nachfolgend aufgeführte ***artenschutzrechtlich besonders relevante Arten*** wurden durch eigene Erhebungen aktuell im Betrachtungsraum (unmittelbarer Baubereich zzgl. begrenztes Umfeld) nachgewiesen. Zusätzliche Recherchen ergänzen die Daten.
Die Auflistung in *Übersicht 1* erfolgt nach zoologischen Gruppen, bei den Vögeln unterteilt nach Brut- und Gastvogelstatus, in alphabetischer Folge der wissenschaftlichen Namen.

Übersicht 1: Auflistung der im Betrachtungsraum vorkommenden streng geschützten und ausgewählter weiterer Arten

Artname	Strenger Schutz	RL LSA	Status	Bestand / Vorkommen	Quelle
Vögel					
Vögel - Brutvögel					
Motacilla alba Bachstelze	(EU-VSRL)	-	- Brutvogel (Sommervogel)	- Brutvogel (1 BP) unmittelbar im Planungsraum (Betonteile u.a.); dgl. anteilig Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2018/19)
Phoenicurus ochruros Hausrotschwanz	(EU-VSRL)	-	- Brutvogel (Sommervogel)	- Brutvogel (1 BP) unmittelbar im Planungsraum (Bodenvegetation); dgl. Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2018/19)
Vögel - Gastvögel					
Falco tinnunculus Turmfalke	EG-VO Anhg. A	-	- Nahrungsgast (Jahresvogel)	- Brutvogel im näheren Umfeld anzunehmen; Nahrungsrevier Industriebrache einschließend	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2018/19)
Reptilien					
Lacerta agilis Zauneidechse	FFH-RL Anhg. IV	3	- Jahreslebensraum (Repro möglich)	- Vorkommen mit möglicher Reproduktion und Winterlebensraum unmittelbar im Planungsraum	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2018/19)

FFH-RL Angh. II/IV | VSRL Anhg. I | EG-VO | BArtSchV

2.3. Zeitliche Empfindlichkeiten und räumliche Betroffenheiten

Allein das aktuelle Auftreten einer Art im Betrachtungsraum (unmittelbarer Baubereich zzgl. begrenztes Umfeld) führt nicht automatisch zu einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit. Grundsätze in Biologie und Status der Art im Gebiet sowie artspezifisch sensible Zeiträume führen zu einer zeitlichen Differenzierung. Aus den arttypischen Habitatansprüchen und den konkreten aktuellen Vorkommen lässt sich die tatsächliche räumliche Betroffenheit ableiten.
In nachfolgende Übersicht erfolgt über biologischen Bezug, artspezifisch sensible Zeiträume und räumlicher Betroffenheit eine Typisierung des artspezifischen Konfliktpotentials.
Die Konfliktanalyse und Konfliktminimierung i.e.S. erfolgt in Pkt. 3. (S. 11ff.).

Übersicht 2: Typisierung des artspezifischen Konfliktpotentials (biologischer Bezug, artspezifisch sensible Zeiträume, räumliche Betroffenheit)

Art	Konflikt (Intensität)	Betroffenheit Biologie	Z e i t r a u m												Betroffenheit Raum	Konflikt (Intensität)
			Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.		
Vögel - Brutvögel			Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.		
Bachstelze		Brut, Aufzucht													Gebäude / Bauelemente	
Hausrotschwanz		Brut, Aufzucht													Gebäude / Bauelemente	
Vögel - Gastvögel			Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.		
Turmfalke		Nahrung													*- Brutplatz außerh. Eingriffsbereich -*	
Reptilien			Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.		
Zauneidechse		Repro; Winter										ab 10. Okt			Freiflächen, Oberboden	

Erläuterungen zu Übersicht 2:

zu Spalte „Konflikt“ (Konfliktschärfe):

dunkel - nach Datenlage offensichtlich bestehende Betroffenheit durch Überlagerung von Vorkommen und Eingriffsraum
hell - Zuordnung unter Vorbehalt (jahrweise oder innerhalb des Jahres wechselnde Flächenbesiedlung der Art) „?“ … Datenlücken

- vollständige Betroffenheit → Brut- oder Vermehrungsstätten unmittelbar betroffen
- partielle Betroffenheit → Brut- oder Vermehrungsstätten nur mittelbar / nur Ruhestätten od. Nahrungsquellen betroffen
- keine Betroffenheit → Brut- oder Vermehrungsstätten nicht betroffen

Spalte „Zeitraum“ (Konfliktzeitraum):

- Ausschluss - Unterlassung* von Eingriffen - i.d.R. lokal begrenzt auf Brut- / Vermehrungsstätten
  * *betr. i.d.R. räumlich begrenzten Ausschluss der Eingriffsumsetzung*
- Einschränkung - Einschränkung* von Eingriffen - i.d.R. lokal begrenzt auf Aufzucht- / Ruhestätten; ggf. zzgl. Nahrungsräume
  * *betr. i.d.R. Vorbehalt der räumlich beschränkten Einzelprüfung unmittelbar vor Eingriffsumsetzung sowie folgende Eingriffsbegleitung*

Abb. 5: Bereiche mit besonderer Konflikterwartung (Schematisch) (Darstellung in Lageplan des Vorhabensträgers; Stand: 05/2018)

Legende:

	Zerstörung von Lebensstätten / Tötungsgefahr	(BNatSchG §44 Abs.1 Nr.3 u. Nr. 1)
	Störung an Reproduktionsstätten	(BNatSchG §44 Abs.1 Nr.2)

3. Konfliktanalyse und Konfliktminimierung [1]

3.1. Allgemeine artbezogene Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

3.1.1. Grundsätze

Vermeidungsmaßnahmen zielen auf die Verhinderung von eingriffsbedingten Auswirkungen i. S. der Störung oder Schädigung der Arten am direkten Eingriffsort ab. Sie stehen im engen zeitlichen Zusammenhang zum Eingriffsvorhaben und sind ggf. vorzeitig zu realisieren.

Für EU-rechtlich geschützte Arten sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) orts- und zeitnah umzusetzen. Sie sollen bereits vorab einen Ersatz für betroffene Habitate und Funktionen sicherstellen oder konfliktvermeidend wirken.

Die ***Konfliktvermeidung*** ist außer durch Unterlassung oder räumlicher Verlagerung des Vorhabens am effektivsten durch Ausführung der geplanten Maßnahme in Zeiträumen außerhalb der Reproduktions- u. Ruhezeit zu erreichen. In Einzelfällen werden weitere Vermeidungsmaßnahmen nötig, die auch ein baubegleitendes artspezifisches Monitoring beinhalten können.

3.1.2. Vermeidungsmaßnahmen

3.1.2.1. Arten nach FFH-Richtlinie (Anhang II/IV)

Zauneidechse

⇒ Keine Eingriffe an Fortpflanzungsstätten während der Reproduktionszeit
→ keine Erdarbeiten, kein Abriss / Beräumen von Teilen im Zeitraum 01.03.-31.07.

⇒ Keine Eingriffe an Ruhestätten während der Zeit der Winterruhe
→ keine Erdarbeiten, kein Abriss / Beräumen von Teilen im Zeitraum 01.10.-31.03.

⇒ Eingriffe in Strukturen mit Zauneidechsen-Vorkommen
auch außerhalb dieser Zeiten nur in kontrollierter Form
→ Erdarbeiten sowie Abriss / Beräumen von Teilen nur unter fachlicher Begleitung.

3.1.2.2. Arten nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)

- keine Nachweise -

3.1.2.3. Arten nach Bundesartenschutz-Verordnung Anl. 1 Sp. 3

- keine Nachweise -

[1] In die Betroffenheitsanalyse wird von der Umsetzung Planungsvariante lt. Stand 10/2020 (ca. 7.300 m²) ausgegangen. Zeitliche Aspekte für die Konfliktanalyse (insbes. Ansätze für Vermeidungsmaßnahmen) basieren auf der Voraussetzung, dass Baubeginn für bauvorbereitende Maßnahmen im ersten Halbjahr ist bzw. die eigentliche Bauausführung erst im Herbst bzw. Winterhalbjahr erfolgen soll. Die Aussagen nehmen Bezug auf konkrete Artvorkommen 2018/19.

3.1.2.4. Arten nach EG-(Artenschutz)Verordnung Anhg. A

Turmfalke

⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit
→ nicht zutreffend (Brutvorkommen außerhalb Betrachtungsraum / Wirkbereich)

3.1.2.5. Weitere ausgewählte Brutvogelarten (Rote Liste)

Bachstelze

⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit
→ keine Bauarbeiten, insbes. kein Abriss / Beräumen von Teilen, im Zeitraum 01.03.-31.07.

Hausrotschwanz

⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit
→ keine Bauarbeiten, insbes. kein Abriss / Beräumen von Teilen, im Zeitraum 01.03.-31.07.

Übersicht 3: Allgemeine artbezogene Maßnahmen zur Konfliktvermeidung[1]

Artname	Ausschluss von Handlungen	Beschränkung von Handlungen	Ort Ausschluss / Beschränkung	Zeit-Spanne	Maßnahmen (ökolog. Baubeglt.)
Vögel - Brutvögel					
Phoenicurus ochruros Hausrotschwanz	Abriss / Beräumen von Teilen		gesamter Planungsraum	01.03.-31.07.	
Motacilla alba Bachstelze	Abriss / Beräumen von Teilen		gesamter Planungsraum	01.03.-31.07.	
Kriechtiere					
Lacerta agilis Zauneidechse	Erdarbeiten sowie Abriss / Beräumen von Teilen		gesamter Planungsraum	01.10.-31.07.	
Lacerta agilis Zauneidechse		Baubegleitung Beräumungs-, Erd- und Gründungsarbeiten	gesamter Planungsraum	ganzjährig	ggf. Vergrämen, Umsetzen oder Ingewahrsam nehmen

Erläuterungen zu Übersicht 3:

Ausschluss-Handlung - Unterlassung von Eingriffen → *räumlich u. zeitlich begrenzter Ausschluss der Eingriffsumsetzung*

Handlungs-Beschränkung - Einschränkung von Eingriffen → *Vorbehalt für Einzelprüfung, Eingriffsbegleitung u. Maßnahmen*

[1] Übersicht enthält *nur Arten* für die eine *räumliche Betroffenheit* gegeben oder zu erwarten ist.

3.1.3. CEF-Maßnahmen für EU-rechtlich geschützte Arten

Zauneidechse

Betrachtungsansatz:

⇒ Ausgangspunkt bildet die Abgrenzung der Vorkommen untereinander und die Einschätzung der Individuenzahl innerhalb der Vorkommensbereiche.

- Als Vorkommen ist das Auftreten von Individuen (ggf. unterschiedlicher Altersklassen) in einem mehr oder weniger abgegrenzten Raum zu verstehen, wobei auch benachbarte Vorkommen ineinander übergehen können.
- Innerhalb der Individuenzahl ist unter den Alttieren möglichst in Männchen und Weibchen zu differenzieren. Vorjährige Jungtiere sind gesondert zu listen (diesjährige Tiere sind erst bei einer Spätsommer- / Herbsterfassung zu erwarten).

Bedarfsermittlung:

⇒ Bemessen des Bedarfs an komplexen Ersatzhabitaten nach Anzahl / Umfang verloren gehenden Zauneidechsen-Lebensstätten (betr. flächige Verluste):
- pro Vorkommen unabhängig von der Individuenzahl je 1 Ersatzlebensstätte.
→ Im Umfeld sind vom Grundsatz weitere Strukturen mit Habitateignung vorhanden
- die Schaffung einzelner Ersatzverstecke kann als ausreichend angesehen werden.

⇒ Bemessen des Bedarfs an Ersatzverstecken nach Anzahl adulter Zauneidechsen-Männchen:
- pro adultem Zauneidechsen-Männchen je 1 Ersatzversteck.

- Ein Ersatzversteck besteht aus Naturstein und Wurzeln mit ausreichendem Sandanteil.
- Einem Ersatzversteck ist mit einer Mindestgröße von 2 m^2 / 1,0 m^3 zu bemessen.
- Die Ersatzverstecke sollten mindestens 10 m auseinander liegen.

Umsetzungszeitpunkt:

⇒ Umsetzung in der Saison vor dem Eingriff, mindestens jedoch 4 Wochen vor dem Eingriff

Übersicht 4: Ermittlung des Umfanges im Habitatersatz (Ersatzverstecke) für Zauneidechsen

Eingriff in aktuelle Zauneidechsenvorkommen	Anzahl
Abgegrenzte Vorkommen innerhalb des Betrachtungsraumes (ggf. mit Überlappungsbereichen)	1
Anzahl der festgestellten adulten Männchen (Hochrechnung / Schätzung)	1-2

Übersicht 5: CEF-Maßnahmen für EU-rechtlich geschützte Arten zur Schaffung von Habitatersatz

Artname	Eingriffs-Handlungen	Eingriffs-Ort	Maßnahmen
Lacerta agilis Zauneidechse	Erdarbeiten (Abgraben, Auffüllen, Einebnen) sowie Abriss / Beräumen von Teilen	gesamter Planungsraum	Schaffen von Ersatzverstecken aus Naturstein, Wurzeln und Sand (vor Eingriff in Vorkommensflächen) - Ersatzverstecke: 2 Stck.

in Verbindung mit:

Erdarbeiten	Umsetzen möglichst aller Einzeltiere (vor / während Eingriff) - Fangen [incl. Dokumentation] - Ingewahrsamnehmen / Hälterung - Umsetzen in Ersatzhabitat Zzgl. Vergrämen nicht gefangener Tiere

3.2. Artspezifische Prüfung der Eingriffswirkungen

In der nachfolgenden artspezifischen Prüfung der Eingriffswirkungen ist zu prüfen, ob bau-, anlage- oder betriebsbedingt das Vorhaben den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt und, ob daraus folgend eine Ausnahme / Befreiung von diesen Verbotstatbeständen nach § 45 / § 67 BNatSchG (z.T. auf Basis Art. 9 EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Art. 16 FFH-RL) erforderlich ist.
Dabei Herangehensweise wie folgt:

- Bei der Prüfung Auswirkungen der Baumaßnahme wird mit zu Grunde gelegt, dass eine vorherige Umsetzung der unter Pkt. 3.1. „Allgemeine artbezogene Maßnahmen zur Konfliktvermeidung“ (S. 11ff.) abgeleiteten artgruppenspezifischen Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen[1] erfolgt ist.
- Die Beurteilung erfolgt entsprechend des Charakterwertes der Arten ggf. in unterschiedlicher Untersuchungstiefe. Die Besprechung der Arten erfolgt in Gruppen nach artenschutzrechtlicher Zuordnung zu FFH-RL, EU-VSRL, EG-VO oder BArtSchV.

Artspezifische, textliche Abhandlung
(Pkt. 3.1.2.1ff. in verkürzter Form) wie folgt:

- ***Empfindlichkeit der Art*** in Bezug auf die Gefährdungsfaktoren
  - Häufigkeit und Einstufung in Rote Liste Sachsen-Anhalt 2020
    (Häufigkeit bei Vögeln nach DORNBUSCH et.al. 2004: Daten 1999)[2]
  - Häufigkeitseinschätzung innerhalb des Naturraumes 2.1.3. „Wittenberger Elbtal“
    (nach eigenen Daten / FACHGRUPPE ORNITHOLOGIE JESSEN)
- ***Prognose der Auswirkungen*** des Vorhabens/Projektes auf die Population
  (Beurteilung der Erheblichkeit; Prognose des Erhaltungszustandes der Population)
- Konkrete Benennung trotz o. g. Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen
  verbleibender (wesentlicher) Beeinträchtigungen (Schädigungs- / Störungstatbestände in Verbindung mit § 44 BNatSchG bzw. Art. 12, 13 FFH-RL)
  - Verweis auf Vermeidungsmaßnahmen *lt. Pkt. 3.1. (S. 11ff.) bzw. Übersicht 3 (S. 12)*
  - Verweis auf CEF-Maßnahmen zur Schaffung von Habitatersatz *lt. Übersicht 5 (S. 13)*
- zusammenfassende Einschätzung des ***artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes***
  (Entscheidung, ob eine Ausnahme / Verbotstatbestands-Befreiung nach § 45 / § 67 BNatSchG bzw. Art. 16 FFH-RL oder Art. 9 EU-VSRL erforderlich ist oder nicht)

---

[1] Art- und/oder artgruppenspezifischen Vermeidungsmaßnahmen sowie artspezifische CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures):
- ***Vermeidungsmaßnahmen*** zielen auf die Verhinderung von eingriffsbedingten Auswirkungen i. S. der Störung oder Schädigung der Arten am direkten Eingriffsort ab. Sie stehen im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsvorhaben und sind ggf. bereits vorzeitig zu realisieren.
- ***CEF-Maßnahmen*** sind solche, die für EU-rechtlich geschützte Arten orts- und zeitnah umzusetzen sind. Sie sollen einen Ersatz für betroffene Habitate und Funktionen sicherstellen oder ebenfalls konfliktvermeidend wirken, in dem sie wirksam werden, bevor die Habitate oder Funktionen beeinträchtigt werden.

[2] Aktuelle Bestandszahlen und –trends können in Einzelfällen vom der Datenlage 1999 abweichen und lokale Trends und Besonderheiten können gegenüber der Landesbewertung differieren.

3.2.1. Arten nach FFH-Richtlinie Anhg. II/IV

Lacerta agilis (Zauneidechse)

Empfindlichkeit der Art:

Als wärmeliebende und kleintierfressende Art und spezifischen Ansprüchen an Versteckmöglichkeiten ist die Zauneidechse in Sachsen-Anhalt zwar weit verbreitet aber überwiegend nur mäßig häufig (RL Kat. 3). Innerhalb des Naturraumes zählt sie zu den verbreiteten aber nur punktuell häufigen Arten. Eiablageplätze befinden sich typischerweise in trockenen, gut besonnten Lagen, Winterquartiere gleichfalls in trockenen, Unterschlupf bietenden Bereichen.
Die Art ist typischerweise von Ende März bis in den Spätsommer aktiv, wobei Jungtiere noch bis Ende September aktiv sind.

Prognose der Auswirkungen:

Das Bauvorhaben überschneidet sich auf Teilflächen mit arttypischen Habitaten der Art, wobei sowohl Bereiche mit potentieller Reproduktions- wie auch Nahrungs-, Schutz- und Komfortfunktion betroffen sein können.
Es kommt zumindest partiell zur Verdichtung und Umlagerung von Strukturen mit Eignung zu Eiablage, Versteck und Winterruhe oder auch zur Umlagerung von Bereichen mit Komfortfunktion (Sonnenplätzen).
Während der Bauausführung sind diese Strukturen für die Art überwiegend nicht mehr verfügbar. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden Teile der Strukturen mit örtlichen Verlagerungen wieder verfügbar, zusätzlich entstehen neue Strukturen mit unterschiedlicher Habitateignung.
Durch Ausklammern der besonders sensiblen Zeiten (01.10. - 31.07.) kann die Gefährdung weitgehend minimiert werden. Eine Abmilderung der Habitatverluste kann durch Schaffung von 2 Ersatzverstecken aus Natursteinen und Wurzeln mit ausreichendem Sandanteil in Mindestgröße von 2 m^2 / 1,0 m^3 erreicht werden.

Verbleibende Beeinträchtigungen:

→ *Vermeidungsmaßnahmen lt. Pkt. 3.1. / Übersicht 3 (S. 12)*
→ *CEF-Maßnahmen nach EU-Recht lt. Pkt. 3.1. / Übersicht 4 (S. 13)*

Verbleibende Gefahr von baubedingten Verlusten bei Tätigkeiten zur Entnahme, Umlagerung oder Verdichtung von Teilen, Ablagerungen bzw. Boden.
Ausweichzwang für aktuell ortsansässige Tiere während Bauphase bei gleichzeitiger Möglichkeit einer Wiederbesiedlung nach Abschluss der Erdarbeiten.
Dauerhafter Rückgang der Strukturvielfalt (oberirdische Versteckelemente) im gesamten Planungsbereich und damit partiell Rückgang der artspezifischen Attraktivität. Gleichzeitig Zuwachs der Gesamtgröße der Fläche von Bereichen mit Habitateignung.

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:
→ Umfang, der den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt.

Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Bauvorhaben und Vermeidungs- zzgl. CEF-Maßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG bzw. FFH-RL ist nicht erforderlich.

3.2.2. Arten nach EU-Vogelschutzrichtlinie Anhg. I

- keine Nachweise -

3.2.3. Arten nach EG-Artenschutz-VO Anhg. A

Falco tinnunculus (Turmfalke)

Empfindlichkeit der Art:

Der Lebensraum des Turmfalken ist sehr weit gespannt aber überwiegend abhängig vom Vorkommen der Feldmaus bzw. anderer Wühlmäuse. Er ist Brutvogel der Kulturlandschaft nutzt aber auch Trockenrasen, Heiden und Feuchtgebiete sowie unbebaute Ortsränder und Industriebrachen.
Als Bruthabitat nutzt er Nischen an Gebäuden oder alte Greifvogel-, Krähen- oder Elsternester sowie auch angebotene Nisthilfen. Das Angebot an Brutstätten ist neben dem Nahrungsangebot oft ein limitierender Faktor im Bestand der Art.
Die Art ist Standvogel und ganzjährig im Brutrevier; hinzu kommen Wintergäste.
Landesbestand nicht gefährdet; im Naturraum verbreitet und häufig, Bestand aber jahrweise stark schwankend.

Prognose der Auswirkungen:

Das Bauvorhaben überschneidet sich mit typischen Teilen des Streifgebietes der Art; unmittelbare Brutplätze incl. besonders sensibler Zonen sind nicht betroffen.
Der betroffene Flächenanteil am Gesamtnahrungshabitat ist gering. Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Nahrung sind bedingt zu erwarten.
Eine Abmilderung der verschlechterten Jagdbedingungen für Turmfalken kann durch Anbringen von Ansitzhilfen erreicht werden (das Anbringen einer Nisthilfe mit Sitzstange, die gleichzeitig Schutz bietet, erfüllt diesen Zweck optimal).

Verbleibende Beeinträchtigungen:

Dauerhafte Beschränkung der Erreichbarkeit der Nahrung (partielle Verschlechterung der Möglichkeit zum Beutezugriff unter den Modulreihen).
→ *Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen Pkt. 3.3. (S. 18)*

Bei Umsetzung der Kompensations-Maßnahmen:
→ Umfang, der den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt.

Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Bauvorhaben und Vermeidungsmaßnahmen nicht zutreffend,
ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

3.2.4. Arten nach BArtSchV Anl. 1 Sp. 3

- keine Nachweise -

3.2.5. Weitere ausgewählte Brutvogelarten (Rote Liste) [1]

Motacilla alba (Bachstelze)

Empfindlichkeit der Art:

Der Lebensraum der Bachstelze ist überwiegend an menschliche Siedlungen gebunden. Als Gebäude- und Nischenbrüter ist sie weitgehend flexibel in der Brutplatzwahl. Die Art ist Zugvogel und nur zwischen März und September im Gebiet. Landesbestand nicht gefährdet; im Naturraum verbreitet und häufig.

Prognose der Auswirkungen:

Das Bauvorhaben überlagert einen Brutplatz der Art, es entstehen jedoch im großen Umfang geeignete Strukturen neu, so dass die Fläche weiterhin besiedelt werden kann. Bei Ausklammerung der Brutzeit unterbleiben Störungen am Brutplatz. Der Brutplatzverlust kann durch Anbringen von 2 Nisthilfen kompensiert werden. Die Nahrungsverfügbarkeit ändert sich nicht.

Verbleibende Beeinträchtigungen:

→ Vermeidungsmaßnahmen *lt. Pkt. 3.1. / Übersicht 3 (S. 12)*
→ *Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen Pkt. 3.3. (S. 18)*
Bei Umsetzung der Maßnahmen: *Keine.*

Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Bauvorhaben und Vermeidungsmaßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

Phoenicurus ochruros (Hausrotschwanz)

Empfindlichkeit der Art:

Der Lebensraum des Hausrotschwanzes ist typischerweise an menschliche Siedlungen gebunden. Als Gebäude- und Nischenbrüter ist er sehr flexibel in der Brutplatzwahl. Die Art ist Zugvogel und nur zwischen März und Oktober im Gebiet. Landesbestand nicht gefährdet; im Naturraum verbreitet und sehr häufig.

Prognose der Auswirkungen:

Das Bauvorhaben überlagert einen Brutplatz der Art, es entstehen jedoch im großen Umfang geeignete Strukturen neu, so dass die Fläche weiterhin besiedelt werden kann. Bei Ausklammerung der Brutzeit unterbleiben Störungen am Brutplatz. Der Brutplatzverlust kann durch Anbringen von 2 Nisthilfen kompensiert werden. Die Nahrungsverfügbarkeit ändert sich nicht.

Verbleibende Beeinträchtigungen:

→ Vermeidungsmaßnahmen *lt. Pkt. 3.1. / Übersicht 3 (S. 12)*
→ *Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen Pkt. 3.3. (S. 18)*
Bei Umsetzung der Maßnahmen: *Keine.*

Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Bauvorhaben und Vermeidungsmaßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

[1] Europäische Vogelarten (im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG) mit besonderem gebietsbezogenem Charakterwert.

3.3. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen

Ansatz

Die Beseitigung der Brutstätten von Bachstelze und Hausrotschwanz ist je Verlust einer Niststätte durch je zwei Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter auszugleichen. Der Verschlechterung der Jagdbedingungen für Turmfalken kann durch Schaffung verbesserter Ansitzmöglichkeit entgegen gewirkt werden - das Anbringen einer Nisthilfe mit Sitzstange erfüllt diesen Zweck optimal (Ansitzmöglichkeit, Schutz).

Umsetzung

Der Ausgleich erfolgt räumlich in zwei Varianten:

A) Nisthilfen außerhalb des Planungsraumes - Umsetzung vor Bau der PVA
B) Nisthilfen innerhalb des Planungsraumes - Umsetzung erst nach Bau der PVA

Die Variante B ist zeitlich an den Bau der PVA gebunden, da die Nisthilfen an den Unterkonstruktionen für die Solar-Module befestigt werden.

Planungsansatz nach Arten

lfd. Nr.	betroffene Vogelart	Anz. betroffene Niststätten		Ausgleich - lt. Vorgabe -	Lage Ausgleich	Bemerkung
01	Bachstelze	1		2 Nisthilfen	innerhalb PVA	anteilig Anbringung auch extern möglich
02	Hausrotschwanz	1		2 Nisthilfen	innerhalb PVA	anteilig Anbringung auch extern möglich
03	Turmfalke	(1)		1 Nisthilfe	randlich zur PVA	Anbringung an altem Schornstein

Foto 1: Nisthilfe für Turmfalken mit frontaler Sitzstange

Quelle: www.nistkästen-online.de/Turmfalkennisthoele-Nr-28

Foto 2: Beispiel Nisthilfe (wie geplant) Halbhöhlebrüter innerhalb errichteter PVA

Foto: "Axiener Straße" 02.03.20

Die Besiedlung der angebotenen Nisthilfen ist von verschiedenen Faktoren (Nahrungsverfügbarkeit, Prädation, Störungen) abhängig und in jedem Fall schwer zu prognostizieren.

4. Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Betroffenheitsanalyse u. Ausnahmeprüfung

→ vgl. Pkt.2.1.

Im vorliegenden Fachbeitrag wurden die verfügbaren Kenntnisse zur Fauna (eigene Kartierungen / vorliegende sonstige Daten) lt. Vorgabe zusammengetragen und ausgewertet.
Es liegt eine ***artbezogene Betroffenheitsanalyse*** mit Ableitung von gleichfalls artbezogener Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Kompensation) vor.
Eine ***artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung*** ist nach Kenntnisstand nicht erforderlich.

Vermeidung / Minimierung

→ vgl. Pkt. 3.1.2.

Bauzeitenanpassung

- Keine Eingriffe an Fortpflanzungsstätten während der Reproduktionszeit der ***Zauneidechse***:
  → keine Erdarbeiten, kein Beräumen von Teilen im Zeitraum 01.03.-31.07.
- Keine Eingriffe an Ruhestätten während der Zeit der Winterruhe der ***Zauneidechse***:
  → keine Erdarbeiten, kein Beräumen von Teilen im Zeitraum 01.10.-31.03.
- Keine Bauarbeiten während der Brutzeit der ***Vögel***:
  → keine Bauarbeiten, insbes. kein Abriss / Beräumen von Teilen - 01.03.-31.07.

Risikomanagement

- Ökologische ***Baubegleitung*** und Einzelfallprüfung während ***Beräumungs-, Erd- und Gründungsarbeiten*** - Management durch sachkundige Person
  - Dokumentation von während des Eingriffs festgestellter Zauneidechsenvorkommen (ggf. Präzisierung zu Umfang und Inhalt der festgelegen CEF-Maßnahmen)
  - Fangen, Ingewahrsamnehmen und Umsetzen betroffener Individuen
    ggf. Vergrämen nicht gefangener Individuen während der unmittelbaren Bauumsetzung

Vorgezogene Kompensation (CEF-Maßnahmen)

→ vgl. Pkt. 3.1.3.

- Vorgezogene ***Schaffung von Habitatersatz*** für im Einzelnen betroffene Artvorkommen:
  → Schaffen von 2 oberirdischen Ersatzverstecken mit sonnenexponierten Bereichen aus Feldsteinhaufen / Wurzeln mit ausreichendem Sandanteil - Mindestgröße von 2 m^2 / 1,0 m^3
  (Realisierung in der Saison vor dem Eingriff, mindestens jedoch 4 Wochen vor dem Eingriff)

Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen

→ vgl. Pkt. 3.1.3.

- Ersatz verloren gehender Nistplätze von Nischenbrütern durch Anbringen von insgesamt 4 Nisthilfen Typ Halbhöhle für Bachstelze und Hausrotschwanz.
- Abmildern verschlechterter Jagdbedingungen für Turmfalken durch Anbringen von 1 Sitzhilfe.
- Weiterhin erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen gegenüber verbleibender Eingriffswirkungen durch Strukturverluste kommen im Rahmen der allgemeinen Eingriffsbilanzierung zur Abarbeitung.

Im Ergebnis der artbezogenen Betroffenheitsanalyse
und Ableitung von gleichfalls artbezogenen Vermeidung- und CEF-Maßnahmen ist
die ***artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens*** zu erwarten.

5. Quellen u. Literatur

Zitierte Quellen und weiterführende Literatur:

BAUER, H.G. & BERTHOLD, P. (2005): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. Aula-Verlag.

DORNBUSCH, G., GEDEON, K., GEORGE, K., GNIELKA, R. & B. NICOLAI (2004): Die Bestandssituation der Brutvögel Sachsen-Anhalts – Stand 1999. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 4/2004: 79-83.

DORNBUSCH, M. (2001): Artenliste der Vögel im Land Sachsen-Anhalt. – Apus 11, Sonderheft: 1-48.

FRANK, D. & SCHNITTER, P. [Hrsg.] Pflanzen- und Tiere in Sachsen-Anhalt – Ein Kompendium der Biodiversität. Natur und Text: 1.132 S.

- ⇒ DORNBUSCH, G.; FISCHER, S. & DORNBUSCH, M. (2016). Vögel (*Aves*) S. 519-538.#
- ⇒ MEYER, F. & SY, T. (2016). Kriechtiere (*Reptilia*) S. 515-518.
- ⇒ SY, T. & MEYER, F. (2016). Lurche (*Amphibia*) S. 511-514.

LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2001): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft.

LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2003): Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft.

LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft.

LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2006): Empfehlung für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Sonderheft 2/2006: 370 S.

LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT [Hrsg.] (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Heft 1 / 2020: 920 S.

- ⇒ TROST, M.; OHLENDORF, B.; DRIECHCIARTZ, WEBER, A.; HOFMANN, T. & MAMMEN, K.: Säugetiere (Mammalia): S. 293 – 302.
- ⇒ SCHÖNBRODT, M. & SCHULZE, M.: Rote Liste der Brutvögel (*Aves*) S. 303-343.
- ⇒ GROSSE, W.-R., MEYER, F. & SEYRING, M.: Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) S. 345-355.

NICOLAI, B. (Hrsg.) (1993): Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands - Mecklenburg/Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen -. Gustav Fischer Verlag Jena und Stuttgart.

NIPKOW, M. (2005): Prioritäre Arten für den Vogelschutz in Deutschland. – Berichte zum Vogelschutz 42: S. 123-135.

RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt - Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten - Stand: Juni 2018 (Fortschreibung der Liste zur Einzelartbetrachtung der Avifauna).
[Bearbeiter: M. SCHULZE, T. SÜßMUTH, F. MEYER und K. HARTENAUER]
Unveröff. - Im Auftrage des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt: 31 S.

Rechtsgrundlagen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896).
[Zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. l S. 95)].

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542-2579.) [zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. l S. 706)]

EG-Artenschutzverordnung: Verordnung (EG) Nr. 338/37 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) vom 30. Nov. 2009. [vormals RL 79/409/EWG des Rates v. 2. Apr. 1979].

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): Richtlinie 92/42/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992; zuletzt geändert 20.11.2006.